



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Der Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,  
Europa und Verbraucherschutz**

### **Umsetzung des Cannabis-Gesetzes in Schleswig-Holstein**

Das Cannabis-Gesetz ist am 1. April 2024 in Kraft getreten. Seitdem können Erwachsene in Deutschland legal Cannabis konsumieren. Seit dem 1. Juli 2024 erhalten Anbauvereinigungen die Möglichkeit, Cannabis anzubauen. Die Länder sind für die Umsetzung des Gesetzes zuständig. Die Lizenzen sollen vom Landeslabor ausgestellt werden.

1. Wie viele nicht gewerbliche Vereinigungen (Social-Clubs) haben in Schleswig-Holstein eine Lizenz beantragt und wie viele sind davon genehmigt worden?

Antwort:

Derzeit sind insgesamt 14 Anträge beim Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH) eingegangen. Eine Erlaubnis konnte bislang noch nicht erteilt werden.

2. Wie viele Lizenzen wurden mit welcher Begründung abgelehnt?

Antwort:

Ein Antrag musste bislang abgelehnt werden. Der Antragsteller konnte keinen Nachweis vorlegen, dass es sich um einen eingetragenen nichtwirtschaftlichen Verein oder eine eingetragene Genossenschaft handelt. Außerdem wurden nicht für alle Vorstandsmitglieder die erforderlichen Führungszeugnisse vorgelegt.

3. Auf welchem Wege kann eine Cannabis-Probe dem Landeslabor zwecks Überprüfung der Inhaltsstoffe auf legalem Wege zugeführt werden? (Postalisch/ persönlich)

Antwort:

Das LSH überprüft ausschließlich amtliche Proben. Diese amtlichen Proben dürfen Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie durch die von ihnen mit der Untersuchung von Cannabis beauftragten Behörden besitzen (§ 2 Abs. 5 KCanG). Eine Probenahme wird vor Ort durch die Vollzugsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des LSH durchgeführt werden. Es handelt sich hierbei nicht um Eigenkontrollen einer Anbauvereinigung im Rahmen der eigenverantwortlichen Qualitätssicherung.

4. Hat das Landeslabor Investitionen zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung und der Ausgabe der Lizenzen investiert und wenn ja in welcher Höhe und wieviel zusätzliches Personal wurde dafür eingestellt?

Antwort:

Dieser Bereich befindet sich derzeit im Aufbau. Bislang konnte noch kein zusätzliches Personal seinen Dienst im LSH aufnehmen. Die Stellenbesetzungsverfahren sind aber bereits vorangeschritten, sodass in den kommenden Monaten zusätzliches Personal zur Verfügung steht. Die apparativen Investitionen befinden sich derzeit im Ausschreibungsverfahren.

5. Wie lange dauert eine Lizenzerteilung und welche Vorgaben müssen dafür erfüllt sein?

Antwort:

Zur Dauer einer Lizenzerteilung liegen noch keine auswertbaren Daten vor. Maßgeblichen Einfluss auf die Dauer der Antragsbearbeitung haben die Vollständigkeit und die Korrektheit der eingereichten Antragsunterlagen.

Die Vorgaben für die Lizenzerteilung ergeben sich grundsätzlich aus § 11 KCanG (Erlaubnispflicht) und § 12 KCanG (Versagung der Erlaubnis). Darüber hinaus dürfen im Antrag keine Angaben enthalten sein, die den übrigen Regelungen des KCanG widersprechen.

6. Welche Nachteile oder betriebliche Veränderungen entstehen für landwirtschaftliche Betriebe, die leerstehende Hallen den Vereinigungen zur Verfügung stellen, verpachten oder vermieten?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

7. Mit welcher Haltung begleitet die Landesregierung die Umsetzung des Cannabis-Gesetzes?

Antwort:

Die Landesregierung sieht die Legalisierung von Cannabis kritisch. Das Cannabisgesetz des Bundes ist ein handwerklich schlecht gemachtes Gesetz, dessen Zielerreichung durch die Landesregierung bezweifelt wird. In den ambulanten Suchtberatungsstellen ist bereits ein erhöhter Beratungsbedarf zum Thema Cannabis von Konsumenten und deren Angehörigen und eine erhöhte Nachfrage an Suchtpräventionsangeboten zu verzeichnen.

Die Landesregierung kritisiert zudem, dass durch die Gesetzgebung des Bundes zur Cannabis-Legalisierung ein erhöhter Ressourcenbedarf für die Umsetzung des Gesetzes sowie für Beratungs- und Präventionsarbeit entsteht, hierfür jedoch keine zusätzlichen Ressourcen vom Bund zur Verfügung gestellt werden. Die aktuellen Bedarfe werden, soweit sie sich nicht aus Gebühren gegenfinanzieren lassen, aus kommunalen Mitteln und aus freiwilligen Leistungen des Landes finanziert.

Nichtsdestotrotz wird das Cannabisgesetz in Schleswig-Holstein mit einer sachlich, fachlichen Herangehensweise umgesetzt. Gleichzeitig wird sich die Landesregierung auf Bund-Länderebene weiterhin für eine zwingend erforderliche Nachbesserung des Gesetzes einsetzen, um den Antragstellenden und dem LSH eine verbesserte Grundlage für die Umsetzung der im Gesetz eingeräumten Möglichkeiten und Grenzen zu schaffen.